



Q1 2022

**Internationales Steuerrecht**

- **RL-Vorschlag zur Bekämpfung der steuermisbräuchlichen Verwendung von Briefkastengesellschaften:** Die Kommission veröffentlichte einen RL-Vorschlag zur Bekämpfung der steuermisbräuchlichen Verwendung von Briefkastengesellschaften ("**ATAD 3**"). ATAD 3 richtet sich an EU-Gesellschaften, die bestimmte Substanzkriterien nicht erfüllen (Briefkastengesellschaften). Demnach sollen diese Gesellschaften im Rahmen der jährlichen Steuererklärung zur Erstattung von Berichten verpflichtet werden, welche im Anschluss zwischen den EU-Mitgliedstaaten automatisch ausgetauscht werden. Die EU-Mitgliedstaaten sollen Briefkastengesellschaften keine Vorteile aus DBA und EU-RL gewähren, keine vollumfängliche Ansässigkeitsbescheinigung ausstellen und Einkünfte der Unternehmen direkt bei den Anteilseignern besteuern. Eine Mindestbesteuerung ist nicht vorgesehen. Nach dem aktuellen Entwurf soll die RL (vorbehaltlich der Zustimmung sämtlicher EU-Mitgliedstaaten) bis 30.06.2023 in nationales Recht umgesetzt werden und mit 01.01.2024 in Kraft treten.
- **Auslaufen der COVID-19 Konsultationsvereinbarung zum DBA mit Deutschland:** Das Auslaufen der Konsultationsvereinbarung zum 30.06.2022 hat zur Folge, dass Homeoffice-Tage grundsätzlich wieder jenem Staat zuzurechnen sind, in welchem sie verbracht werden (Tätigkeitsstaat). Für "Grenzgänger" iSd DBA mit Deutschland führt das Auslaufen weiters dazu, dass die in der Konsultationsvereinbarung umfasste Ausnahme von der "45-Tage-Regel" für pandemiebedingte Aufenthalte nicht mehr anwendbar sein wird (BMF vom 30.03.2022, 2022-0.232.980).
- **OGH zur Rechtsfähigkeit einer britischen Limited Liability Company ("LLC"):** Der OGH bestätigte, dass infolge des EU-Austritts Großbritanniens eine britische LLC mit Hauptverwaltungssitz in Österreich nunmehr bei mehreren Gesellschaftern als Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder im Fall eines Alleingesellschafters als Einzelunternehmen anzusehen ist (OGH 27.01.2022, 9 Ob74/21d).

- **BFG zu (ersten) steuerlichen Brexit-Konsequenzen für britische LLCs mit Verwaltungssitz in Österreich**

Das BFG hatte darüber zu entscheiden, wem die Abgabenbescheide einer LLC für die Jahre 2012 bis 2016 vor dem Hintergrund des mit 31.12.2020 vollzogenen "Brexit" zuzustellen seien. Dabei hielt es fest, dass eine LLC mit Vollzug des Brexit die Anerkennung als juristische Person des privaten Rechts verloren habe und die Abgabenbescheide somit an die Gesellschafter als Rechtsnachfolger der LLC zu richten seien (BFG 30.12.2021, RV/2100708/2019).

**Ertragsteuer**

- **BMF zu Mitarbeitergewinnbeteiligungen (ÖkoStRefG 2022):** In einer schriftlichen Information gewährt das BMF grundlegende Einblicke in ihre Rechtsansicht zur Anwendung der Steuerbefreiung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen (§ 3 Abs 1 Z 35 EStG):
  - (i) Nur Arbeitgeber darf Gewinnbeteiligung gewähren:** Zwar kann die Prämie anhand des Konzern-EBIT berechnet werden, jedoch hat die konkrete Auszahlung jedenfalls durch den steuerlichen Arbeitgeber (§ 47 Abs 1 EStG) selbst zu erfolgen.
  - (ii) Auf Unternehmensgewinne des Wirtschaftsjahres 2021 anwendbar:** Die Geltung der Steuerbefreiung ab 01.01.2022 bezieht sich auf den Zeitpunkt der Auszahlung und gilt daher bereits für Unternehmensgewinne des Wirtschaftsjahres 2021.
  - (iii) Sachlichkeitsgebot:** Die Gewinnbeteiligung muss an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden und kann darüber hinaus von leistungsbezogenen Parametern abhängig gemacht werden.
  - (iv) Bestehende Prämien erfasst:** Die künftige Geltendmachung der Steuerbefreiung für bisher freiwillig und ohne Rechtsanspruch gewährte Prämien ist zulässig (BMF vom 25.03.2022, 2022-0.227.090).

**Hinweis:** Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

- **VwGH zum Verlust der wirtschaftlichen Identität bei Änderung des Unternehmensgegenstands:** Geht die Identität des Steuerpflichtigen infolge einer wesentlichen Änderung der organisatorischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur auf entgeltlicher Grundlage (Mantelkauf) verloren, scheidet dies auch dem Verlustvortrag (§ 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG). Der VwGH hielt fest, dass sich das Vorliegen einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Struktur durch einen Wechsel bzw eine Erweiterung des Unternehmensgegenstands in wesentlichem Umfang manifestieren muss (zB Übergang von vermögensverwaltender Vermietung zur operativen Nutzung von Betriebsvermögen) (VwGH 20.10.2021, Ro 2021/13/0007).
- **VwGH zur ImmoEST bei Schenkung zwischen Angehörigen unter Leistung einer Ausgleichszahlung:** Maßgeblich für die Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen ist die Entgeltlichkeit des Rechtsgeschäfts. Vor diesem Hintergrund hatte der VwGH zu beurteilen, ob bei einer Grundstücksübertragung mittels Schenkung von Eltern an deren Tochter eine – von der beschenkten Tochter an deren Geschwister – geleistete Ausgleichszahlung zu einem entgeltlichen Vorgang führt. Unter Berücksichtigung der bisher in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze bedarf es nach Ansicht des VwGH für die Annahme eines unentgeltlichen Erwerbs iS einer (gemischten) Schenkung eines bewusst gewollten, krassen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung. Weicht etwa die Gegenleistung zu nicht mehr als 25% ab, liegt Entgeltlichkeit vor. Sogar sind auch Leistungen an Dritte (etwa an Geschwister) als Gegenleistung anzusehen. Ergänzend hielt das Höchstgericht fest, dass die von der Finanzbehörde im Rechtsmittelverfahren vorgebrachte Schwelle der Rentenbesteuerung von 50% (§ 20 Abs 4 Z 1 EStG) nicht anzuwenden war, da es sich gegenständlich um kein Rentengeschäft handelte (VwGH 16.11.2021, Ro 2020/15/0015).

## Umgründungssteuerrecht

- **BFG zur Übertragung einer Abgabenschuld auf Dritte im Rahmen einer Spaltung:**

Bislang wurde in der Fachliteratur im Kontext von Spaltungen vielfach vertreten, dass Abgabenverbindlichkeiten und -ansprüche sowie damit verbundene abgabenverfahrensrechtliche Positionen von den verursachenden Vermögensteilen durch vertragliche Regelungen getrennt werden können. Nunmehr hat das BFG klargestellt, dass eine abweichende Zuordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten von den verursachenden Vermögensteilen nicht zulässig sei. Zudem könnte nach Auffassung des BFG die Bestimmung des § 38 Abs 3 UmgrStG einer vom verursachenden Vermögen abweichenden Zuordnung von Umsatzsteuerverbindlichkeiten entgegenstehen (BFG 13.01.2022, RV/4100363/2018).

## Umsatzsteuer

- **VwGH zur Regelung von Dreiecksgeschäften:** Die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte (Art 25 UStG) setzt ua voraus, dass ein Rechtsgeschäft zwischen Lieferanten, Zwischenhändler (= Erwerber) und Empfänger in drei verschiedenen Mitgliedstaaten abgeschlossen wird. Die Anwendung der Dreiecksgeschäftsregelung ist nach dem Höchstgericht auch dann möglich, wenn der Erwerber im Bestimmungsland zwar registriert (aber nicht ansässig) ist, jedoch die UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates verwendet (VwGH 15.12.2021, Ro 2020/15/0003-4).

**Hinweis:** Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.

## Rechtsgeschäftsgebühren

- **Beurkundung eines *ex lege* Übergangs des Bestandverhältnisses:** Für die Frage der Gebührenpflicht ist es maßgeblich, ob eine vom Bestandgeber, Veräußerer und Erwerber unterzeichnete Urkunde bloß einen *ex lege* Übergang des Bestandverhältnisses beurkundet oder ob zusätzlich ein rechtsgeschäftlicher Titel für ein über den § 38 UGB hinausgehendes Rechtsgeschäft und somit gebührenrechtlich ein neuer Bestandvertrag geschaffen und beurkundet wird. Im letzteren Fall kann es zu einer gebührenscheidlichen Vertragsübernahme kommen, selbst wenn keine Änderung der *essentialia negotii* stattfindet (VwGH 08.11.2021, Ra 2019/16/0193).



**Marco Thorbauer**  
Counsel | Attorney at Law  
[m.thorbauer@schoenherr.eu](mailto:m.thorbauer@schoenherr.eu)



**Tobias Hayden**  
Associate | Tax Advisor  
[t.hayden@schoenherr.eu](mailto:t.hayden@schoenherr.eu)



**Benedikt Gröhs**  
Associate  
[b.groehs@schoenherr.eu](mailto:b.groehs@schoenherr.eu)



**Clemens Grassinger**  
Tax Specialist  
[c.grassinger@schoenherr.eu](mailto:c.grassinger@schoenherr.eu)



**Lukas Pirringer**  
Associate  
[lu.pirringer@schoenherr.eu](mailto:lu.pirringer@schoenherr.eu)



**Philipp Statzinger**  
Associate  
[ph.statzinger@schoenherr.eu](mailto:ph.statzinger@schoenherr.eu)

**You have received this e-mail as a registered member of schoenherr's free online newsletter service.** The information in this document is included with the understanding and agreement that Schoenherr is not engaged in rendering legal or other professional services by posting said material. The information and opinions contained in this document are for general information purposes only, are not intended to constitute legal or other professional advice, and should not be relied on or treated as a substitute for specific advice relevant to particular circumstances. Schoenherr does not accept any responsibility for any loss which may arise from reliance on information or opinions published in this document. To unsubscribe, please email [unsubscribe@schoenherr.eu](mailto:unsubscribe@schoenherr.eu)

**Hinweis:** Dieser Newsletter dient lediglich als Hilfestellung und vermittelt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ersetzt vor allem nicht die entsprechende Rechtsberatung.